

Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien
per E-Mail: post.III4_19@bmdw.gv.at
cc: sibylle.summer@bmdw.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 9004294 | F 05 90 900114294
E rp@wko.at
W wko.at/rp

European Commission
Directorate-General for Competition, Unit A3
1049 Brussels
Belgique/België
per E-Mail: COMP-A3-PUBLIC-
CONSULTATION@ec.europa.eu

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMDW: GZ: 2021-0.707452, 12.10.21	Rp 1303/21/TT/CG	4418	26.11.2021
EK: Ref: HT 5934	Dr. Theodor Taurer		

Gezielte Überprüfung der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) im Beihilfenrecht; Anpassung an die neuen Leitlinien der Europäischen Kommission zur Förderung des ökologischen und digitalen Wandels
Targeted review of the General Block Exemption Regulation (State aid): revised rules for State aid promoting the green and digital transition
Stellungnahme der WKÖ (Ref.Nr. 10405322962-08)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen grundsätzlich das Vorhaben der EU-Kommission, die AGVO an die im Rahmen des EU Green Deals erhöhten Klimaziele anzupassen und den Anwendungsbereich der AGVO auszuweiten. Besonders begrüßenswert sind u.a. die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Wasserstoff, die Erhöhung der Schwellenwerte für Fernwärmesysteme und Energieinfrastrukturen, sowie auch Investitionsbeihilfen für CCU/S, Ökobonus für Beihilfen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz, Biodiversität, Ökosysteme etc. und Investitionen in diesen Bereichen (besonders CCU/S) sind in Zukunft für die Industrie (über-)lebenswichtig. Entlastungen und Unterstützungen vermindern zusätzliche Nachteile im internationalen Standortwettbewerb und fördern die rasche Dekarbonisierung der Industrie. Dies trägt wesentlich zur Planungssicherheit und zur Vermeidung langwieriger Prüfverfahren auf EU-Ebene bei. Neue Hürden und Belastungen müssen vermieden werden.

Aus unserer Sicht ist die Sicherstellung zu begrüßen, dass leasingfinanzierte Projekte förderungswürdig sind.

Ebenso positiv wird gesehen, wenn aus der Anpassung der Leitlinien klar hervorgeht, dass der Einsatz digitaler Technologien und Lösungen wie KI, Cloud- und Edge-Computing, Hochleistungszentren, Cybersicherheit auch durch Wirtschaftstreibende (insb. KMUs) als Innovationscluster gelten und entsprechende Förderungen möglich sind.

Kritisch sehen wir hingegen, dass die Freistellung für Investitionsbeihilfen in die Gasinfrastruktur auf die ausschließliche Nutzung von Wasserstoff und erneuerbares Gas abstellt. Diese ist zu eng gefasst, da Wasserstoff auch klimaneutral z.B. via Methan-Elektrolyse erzeugt werden kann und berücksichtigt nicht die laufende Umstellung der Gasinfrastruktur auf H₂-Komponenten sowie die Beimischung von Wasserstoff ins Gasnetz als Zwischenschritt zum Hochlauf des Wasserstoffmarktes.

Zu den Definitionen (Artikel 2)

102 e. Wasserstoff

Gemäß Art. 2 Abs. 102e ist CO₂-armer Wasserstoff fossiler Wasserstoff mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung oder strombasierter Wasserstoff, mit dem gegenüber dem Vergleichswert für fossile Brennstoffe während des Lebenszyklus eine Treibhausgasemissionseinsparung von mindestens 73,4 % erreicht wird

Die Definition ist daher um die Einbeziehung von CO₂-neutralen Wasserstoff (z.B. via *Methanelektrolyse oder im Zusammenhang mit CCU/CCIS [Carbon Capture and Intermediate Storage]*) zu erweitern. Im Falle von CCiS kann eine geschlossene Kreislaufnutzung von CO₂ durch CO₂-Abtrennung in Kombination mit CO₂-Zwischenspeicherung in ausgeförderten Gas- und Ölreservoirs und anschließender Wiederverwendung in der Chemie-, Stahl- oder perspektivisch Lebensmittelindustrie usw. erfolgreich erreicht werden. Auch um einen raschen Hochlauf von Wasserstoff zu ermöglichen, sollte der Einsatz von klimaneutralem Wasserstoff von der Freistellung gemäß AGVO umfasst sein.

Die Verkehrswirtschaft weist zu diesem Punkt auf folgende Zusammenhänge und Argumente hin:

Die Freistellung von Investitionsbeihilfen für Lade- und Tankinfrastruktur wird grundsätzlich begrüßt. Problematisch ist in diesem Zusammenhang aber die Definition von erneuerbarem Wasserstoff: Gemäß Art 2 Z 102c des Entwurfes *fällt darunter Wasserstoff, der gemäß [Verweis auf den delegierten Rechtsakt der GD ENER nach Artikel 28 der EER II] ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen hergestellt wird*. Dies ist aus Sicht der Verkehrswirtschaft aus 2 Gründen problematisch:

- Es wird hier auf einen delegierten Rechtsakt verwiesen, der noch nicht veröffentlicht und in Kraft ist. Das führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit.
- Laut derzeitigem Informationsstand könnte es sein, dass die Definition von erneuerbarem Wasserstoff in dem delegierten Rechtsakt so erfolgen wird, dass der Wasserstoff, der Verkehrsunternehmen, wie sie beispielsweise die Wiener Linien für ihre Busse verwenden, wahrscheinlich nicht als erneuerbar zu qualifizieren ist.

Daher ist die Definition von CO₂-armen Wasserstoff in Art 2 Z 102e für die Branche umso wichtiger. Auch hier wird es für Verkehrsunternehmen und ebenso für die Zulieferer des Wasserstoffes schwer, diese Bedingung zu erfüllen und einen solchen Nachweis zu erbringen. Laut dem derzeitigen Entwurf müsste für den strombasierten Wasserstoff der Kohlenstoffgehalt vom Grenzkraftwerk herangezogen werden. Als Grenzkraftwerk wird die Anlage bezeichnet, die in der Strom-Spotauktionierung (Merit-Order-List) den teuersten Preis hat. Das ist also die teuerste Anlage, die in den einzelnen Viertelstunden in der Gebotszone Österreich im Einsatz ist, wenn die Elektrolyseanlage läuft.

Leider stehen uns keine Daten zur Verfügung, welche Grenzkraftwerke dies in letzter Zeit in Österreich waren. Trotzdem sind über das Jahr gesehen im Durchschnitt Grenzkraftwerke generell Kraftwerke, die mit fossilem Brennstoff betrieben werden (in Österreich z.B. aus Erdgas). Wenn die Elektrolyseanlage nur an bestimmten Stunden betrieben wird, zum Beispiel bei niedriger Stromlast bei gleichzeitiger hoher Erzeugung aus erneuerbaren Energien, dann wird es unter Umständen möglich sein diese Bedingung zu erfüllen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Elektrolyseanlage 24/7 durchgehend im Betrieb ist. Somit wird es nicht möglich sein eine derartige Einsparung (73,4 %) auf Basis von CO₂-Emissionen der Grenzkraftwerke nachzuweisen.

Daher wäre es wichtig, dass für die Bestimmung von CO₂-armen Wasserstoff stattdessen die Herkunftsnachweise (Stromkennzeichnung) herangezogen werden.

102 f. und g. saubere und emissionsfreie Fahrzeuge

Grundsätzlich positiv bewertet wird, dass nun eine spezifische Freistellungskategorie für Investitionsbeihilfen für saubere oder emissionsfreie Fahrzeuge eingeführt wurde. Dabei wird auf die Definitionen der Clean-Vehicles Directive (CVD) verwiesen, was grundsätzlich auch zu begrüßen ist. Nicht nachvollziehbar ist, warum hier auf die Stammfassung und nicht auf die novellierte CVD verwiesen wird (siehe Art 2 Ziffer 102f und g). Hier muss es sich wohl um ein Redaktionsversehen handeln bzw. wäre eine klarere Formulierung seitens der EK wünschenswert.

105. Energieeffizienzfonds' oder EEF

hier sollte „Energieeffizienz“ zu „Gesamtenergieeffizienz“ geändert werden.

109. Energie aus erneuerbaren Quellen

„... aber nicht den Strom, der als Ergebnis der Speicherung in Speichersystemen gewonnen wird;“ Diese Einschränkung ist nicht zu verstehen: wenn Strom/Wärme aus Erneuerbaren Energien gespeichert wird, sollte die aus dem Speicher gezogene Energie als erneuerbar gelten.

117. Biomasse

„Biomasse im Sinne des Artikels 2 Nummer 24 der Richtlinie (EU) 2018/2001“ Hier muss sichergestellt werden, dass die Nachhaltigkeitskriterien angewendet werden.

128a. Ressourceneffizienz

„Verringerung der Menge der für eine Produktionseinheit benötigten Inputs oder Ersatz der Primärinputs durch Sekundärinputs;“ hier bitte ergänzen: „..., wo technisch und wirtschaftlich machbar.“

Recital 2 / Artikel 2 Abs 98a (§ 13 unten), Artikel 4 (§ 22 unten), 26a (§ 37 unten)

Grundsätzlich ist die Einführung dieses neuen Beihilfentatbestandes sehr zu begrüßen, da damit in Ergänzung zu Forschungsinfrastrukturen Technologieinfrastrukturen für die wirtschaftliche Tätigkeit von Unternehmen geschaffen werden könnten und somit Experimentierstätten für ein großindustrielles Upscaling von Transformationsthemen im Unternehmensverbund. Projekte zur Weiterentwicklung der CO₂-Reduktion sowie einer Sektorkopplung durch die Nutzung von Wasserstoff, wie sie beispielsweise in OÖ im Industrieverbund angedacht wären, könnten damit ihre F&E Fördergrundlage finden.

Leider sind aber die Definition und Angaben zur Umsetzung dieses Beihilfentatbestandes in mehrfacher Hinsicht für eine solche Zielsetzung unzureichend:

- Die Formulierung stellt einzig und allein auf Technologieinfrastrukturen ab, die innovative Dienstleistungen an Dritte anbieten. Sie hebt sich damit in keiner Weise von den Zielsetzungen einer Forschungsinfrastruktur ab und gibt Unternehmenskooperationen, die innovative Infrastrukturen in Erreichung der Zielsetzungen des Green Deals in erster Linie (aber nicht nur) zur eigenen Nutzung entstehen lassen wollen, keine Chance. Eine entsprechende Ergänzung der Formulierungen wäre deshalb hilfreich und könnte wie im Annex dargestellt erfolgen.
- Derzeit wird festgehalten, dass die Beihilfeintensität 25 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten darf. Dies wäre insofern anzupassen, als für Infrastrukturen, die in kooperativer Weise mehreren Nutzern offenstehen, sehr wohl in Anlehnung an Forschungsinfrastrukturen höhere Beihilfeintensitäten bis hin zu 50 % ermöglicht werden sollte.
- Die in Artikel 4 Abs 1 a genannte Anmeldeschwelle von 15 Mio. erscheint angesichts der auflaufenden Kosten für derartige Technologieinfrastrukturen als zu niedrig.

Explanation

Testing and experimentation infrastructures are sometimes established in single undertakings with quite complex and large-scale operations or collaborations of such single undertakings. This is already indicated by the Commission Staff Working Document SWD (2019)158 Technology Infrastructures, when it states that "*Technology infrastructures can be sector-specific or technology-focused and can be public, semipublic or private. They ... can be found in big industries as well. Technology infrastructures can also be shared, i.e. operated by several organisations, ... Access and services may be provided to ...*".

However, neither the Commission Staff Working Document nor the draft for a review of the GBER develops this aspect further. Most importantly, such infrastructures allow advancements in deep restructuring and total transformation of such production processes. This advances progress in topics related to the European Union objectives as established by the Green Deal. Consequently, respective state aid does not automatically require general access to such facilities, as the general good is also fostered by single use and industrial collaboration. In addition, infrastructures owned and operated by single user or industrial collaborations are specifically designed for the processes, products installations of their production sites. Access by other parties may be highly disruptive or technically not feasible at all. Therefore, their access should not be a mandatory condition for receiving aid but subject to the decision of the single companies or consortia. Rather, it should be an option for the owner of the testing and experimentation infrastructure.

Corresponding modifications should be included in Recital 2, Article 2 (98a) and Article 26a

Recital (2)

Aid for the construction or upgrade of testing and experimentation infrastructures mainly addresses the market failure stemming from imperfect and asymmetric information or coordination failures. Contrary to research infrastructures, testing and experimentation infrastructures are used predominantly for economic activities and, more specifically, for the provision of services to undertakings, *but also to advance industrial processes and products*

of complex large scale production sites or to create new synergies between these.

Constructing or upgrading a state of the art testing and experimentation infrastructure involves high up-front investment costs, which together with an uncertain client base, can render access to private financing difficult. Access to publicly funded testing and experimentation infrastructures must be granted on a transparent and non-discriminatory basis and on market terms to multiple users. ***Access to publicly funded testing and experimentation infrastructures consisting of facilities and equipment to advance through industrial research and experimental development new products, processes and services and which is owned and operated by single private companies or consortia of private companies with the objective to advance the transformation of these companies, either within a single company or with regard to collaboration and industrial synergies, for alignment with the European Union objectives as established by the Green Deal shall be subject to the agreement of these single companies or consortia.*** To facilitate users' access to testing and experimentation infrastructures, their user fees can be reduced in compliance with other provisions of Regulation (EU) No 651/2014 or the de minimis Regulation⁶. If those conditions are not respected, then the measure may entail State aid to the users of the infrastructure. In such situations, aid to the users or for the construction or upgrade is only exempted from the notification requirement, if the aid to the users is granted in compliance with the applicable State aid rules. Multiple parties may also own and operate a given testing and experimentation infrastructure, and public entities and undertakings may also use the infrastructure collaboratively. Testing and experimentation infrastructures are also known as technology infrastructures.

Justification: Testing and experimentation infrastructures can also consist of collaborations of single companies to create together such infrastructures, with the aim to advance their own processes and products or to create new synergies and single companies, which mirror in such infrastructures their own complex processes.

Article 2 (98a)

'testing and experimentation infrastructures' means facilities, equipment, capabilities and related support services required to develop, test and upscale technology to advance through industrial research and experimental development activities from validation in a laboratory to a validation representative of the operational environment, and the users of which are mainly industrial players, including SMEs, which seek support to develop and integrate innovative technologies for the development of new products, processes and services, whilst ensuring feasibility and regulatory compliance. ***It also means facilities and equipment to advance through industrial research and experimental development new products, processes and services and which is owned and operated by single private companies or consortia of private companies with the objective to advance the transformation of these companies, either within a single company or with regard to collaboration and industrial synergies, for alignment with the European Union objectives as established by the Green Deal.*** Testing and experimentation infrastructures are sometimes also known as technology infrastructures.

Justification: Whilst the definition is well differentiated from the one on "research infrastructures", it still does not adequately cover all aspects of industrial development infrastructures. What is missing is a reference to collaborations of single companies to create together such infrastructures, with the aim to advance their own processes and

products or to create new synergies. Alternatively, this pertains also to single companies, which mirror in such infrastructures their own complex processes.

Article 26a

Investment aid for testing and experimentation infrastructures

1. Aid for the construction or upgrade of testing and experimentation infrastructures shall be compatible with the internal market within the meaning of Article 107(3) of the Treaty and shall be exempted from the notification requirement of Article 108(3) of the Treaty, provided that the conditions laid down in this Article and in Chapter I are fulfilled.
2. The price charged for the operation or use of the infrastructure shall correspond to a market price or reflect their costs plus a reasonable margin in the absence of a market price.
3. Access to the infrastructure shall be open to several users and be granted on a transparent and non-discriminatory basis. Undertakings which have financed at least 10 % of the investment costs of the infrastructure may be granted preferential access under more favorable conditions. To avoid overcompensation, such access shall be proportional to the undertaking's contribution to the investment costs and these conditions shall be made publicly available. Access by third parties to infrastructures *owned by single private companies or consortia of private companies and operated with the objective to advance their processes and products with regard to alignment with the Green Deal objectives is subject to a corresponding decision of these single companies or consortia.*
4. The eligible costs shall be the investment costs in intangible and tangible assets *as well as personal cost.*
5. The aid intensity shall *be up to 50 %* of the eligible costs.

Justification

Infrastructures owned and operated by single user or industrial collaborations are specifically designed for the processes, products installations of their production sites. Access by other parties may be highly disruptive or technically not feasible at all. Therefore, their access should not be a mandatory condition for receiving aid but subject to the decision of the single companies or consortia. In such a case the access rules as provided in this Article shall apply.

Artikel 36

Wir ersuchen im Bereich Innovation den Sachverhalt des „first industrial deployment“ auch außerhalb des extrem bürokratischen Instruments IPCEI zu verankern, um Innovationen in Europa leichter umsetzen zu können und brauchbare Instrumente für fairen Wettbewerb zu schaffen.

Vorschlag (angelehnt an Ziffer 98a):

„Erste industrielle Umsetzung „first industrial deployment“: Für den Aufbau von Produktionen von Schlüsseltechnologien (key enabling technologies) im Bereich der Technologien des digitalen Wandels und des Klimaschutz notwendigen Einrichtungen, Ausrüstung, Kapazitäten und damit zusammenhängende unterstützende Dienste, welche für die erste industrielle Umsetzung („first industrial deployment“) gedacht sind.“

Artikel 36a

Den Punkt „Investitionsbeihilfen für Lade- und Tankinfrastruktur – Absatz 9 Deckelung/Zulassung“ sehen wir kritisch. Demnach wäre nur bei einem Anteil von weniger als 2 % der Gesamtzulassungen eine generelle Förderwürdigkeit gegeben. Wir weisen darauf hin,

dass für die Erreichung der CO₂-Neutralität eine gänzliche Dekarbonisierung des Verkehrs notwendig ist. In der Praxis bedeutet das einen Anteil von 100 % CO₂-neutral betriebener Fahrzeuge am gesamten Fahrzeugbestand. Von der angedachten 2 % Grenze ist aus unserer Sicht somit unbedingt abzusehen. Die Freistellung von Wasserstoffinfrastruktur ist positiv zu beurteilen, allerdings darf nicht ausschließlich auf grünen Wasserstoff abgestellt werden. Das stellt eine nicht nachvollziehbare Differenzierung gegenüber Strom dar.

Artikel 36 b

Dieser Punkt betrifft Investitionsbeihilfen für den Erwerb sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge und die Nachrüstung von Fahrzeugen. Da der Verkehrssektor für rund ein Drittel der CO₂-Emissionen in der EU verantwortlich ist, stellt eine CO₂-Minderung in diesem Sektor eine besondere Herausforderung dar. Um eine schnelle Verkehrswende voranzutreiben, empfiehlt der Fachverband Gas-Wärme eine Klarstellung, dass auch die CNG und LNG-Technologie als saubere Fahrzeuge einzustufen sind. Der Verweis auf die RL 299/33 EG idF RL (EU) 2019/1161 sieht sehr strenge Grenzwerte vor, die kaum erreichbar sein werden. Vor allem im Langstreckenbereich sind leistungsfähige und sofort verfügbare Lösungen gefragt, wie die LNG-Technologie. Aus Sicht des Fachverbands Gas-Wärme sind CNG und LNG-Fahrzeuge als Antriebs-Technologien bereits heute ausgereift und werden aufgrund ihrer überschaubaren Anschaffungskosten bereits eine gewisse Marktdurchdringung erreicht haben. Zudem können diese Technologien durch den Einsatz von Biomethan bereits heute zu 100 % klimaneutral betrieben werden, auch ohne notwendige technische Anpassungen. Durch den Einsatz von Biomethan in Kombination mit CNG- oder LNG-Technologie kann ein Verbrennungsmotor zudem bereits heute klimaneutral oder sogar mit negativen Emissionen betrieben werden (Einsatz des BECCS-Verfahrens [bioenergy with carbon capture and storage] bei der Biomethanproduktion).

Artikel 41

Der Punkt betrifft Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, erneuerbarem Wasserstoff und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung.

Es ist zu begrüßen, dass bei hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung gemäß neuem Absatz 4a auch mit Erdgas betriebene KWK-Anlagen von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt sind. Die Einhaltung der Klimaziele für 2030 und 2050 wird durch die EU-rechtlichen Vorgaben der derzeit in Revision befindlichen Richtlinie (EU) 2018/2002 (Energieeffizienz) bzw. der Verordnung (EU) 2021/1119 (Europäisches Klimagesetz) vorgegeben. Diese Vorgabe ist durchaus positiv zu werten, auch wenn diese im konkreten Projekteinzelfall und hinsichtlich der nationalen Ziele sicher herausfordernd wird. Positiv zu werten ist der Zusatz, wonach die Modernisierung energieeffizienter Fernwärme- und Fernkältesysteme ebenfalls umfasst sind.

Gegenüber dem ursprünglichen Artikel 40, der gestrichen und nun in Artikel 41 integriert wurde, wurde der Fördersatz für KWK-Anlagen unter Punkt 7 adaptiert. Demnach soll die Beihilfeintensität künftig 30 % der beihilfefähigen Kosten bei der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, erneuerbarem Wasserstoff und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung betragen. Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen, bei denen ausschließlich erneuerbare Energiequellen, einschließlich der grünen Kraft-Wärme-Kopplung, zum Einsatz kommen, um 15 Prozentpunkte erhöht werden.

Aus unserer Sicht ist die Vorgabe einer ausschließlichen Nutzung erneuerbarer Energiequellen für bestimmte Energieerzeugungstechnologien wie KWK-Anlagen mittelfristig nicht realisierbar.

Daher sollte dieser Schwellenwert in Anbetracht bestimmter Technologien wie Biomasse- KWK oder Großwärmepumpen auf 70 % reduziert werden. Im Falle von Großwärmepumpen - besonders im Zusammenhang mit dem Delegierten Rechtsakt zur Berechnung des erneuerbaren Anteils - wären diese nur unter der Voraussetzung einer Direktversorgung mit PV-Strom zu 100 % erneuerbar.

Weiters sollten aus unserer Sicht unter Artikel 41 Punkt 1a Investitionsbeihilfen für sämtliche Speichervorhaben die unterschiedlichen Arten der Energiespeicherung (saisonale Speicher, Tagesspeicher, Wochenspeicher...) ebenfalls angeführt und von einer Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt werden.

Angesichts der Bedeutung von Wasserstoff zur Erreichung der EU-Klimaziele wird die explizite Aufnahme von Investitionsbeihilfen von erneuerbarem Wasserstoff unter Artikel 41 Absatz 3 für die Herstellung, den Transport, die Speicherung und die Nutzung von Wasserstoff grundsätzlich begrüßt. Die Einschränkung auf ausschließlich erneuerbaren Wasserstoff ist allerdings zu eng gefasst. Der Anwendungsbereich der AGVO sollte daher breiter gefasst werden und auch auf CO₂-armen Wasserstoff (siehe Definition 102e), und CO₂-neutralen Wasserstoff (z.B. via Methanolyse oder im Zusammenhang mit CCU/CCIS [Carbon Capture and intermediate Storage]) erweitert werden (siehe dazu Def.).

Die Freistellung für Investitionsbeihilfe soll sich neben der Anlage selbst auch auf Infrastrukturen erstrecken, die nicht ausschließlich für den Transport von grünem Wasserstoff gewidmet sein müssen (siehe dazu weiter unten zu Art 48).

Artikel 44

Freigestellt werden auch Beihilferegeln in Form von Steuerermäßigungen zugunsten energieintensiver Betriebe im Rahmen der Energiebesteuerungsrichtlinie, sofern die Begünstigten nach Maßgabe der Beihilferegeln Voraussetzungen erfüllen, die eine Steigerung der Energieeffizienz und mehr Investitionen in Vorhaben gewährleisten, die zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen des begünstigten Unternehmens führen.

Diese Regelung wird an sich begrüßt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in den neuen CEEAG mehrere Branchen der Industrie (insb. im Bereich Stein-Keramik-Glas) nicht mehr für diese Beihilfen berechtigt sind, da sich die Bewertungskriterien (methodology) geändert haben. Diese Änderung ist nicht nachvollziehbar, da die Hintergrunddaten nicht zur Verfügung gestellt wurden:

- *The change of methodology whereby trade intensity has increased from 10 % to 20 % and where the eligibility based on a 4 % trade intensity and a 20 % electro-intensity has been eliminated, has not been explained.*

Wir fordern daher, dass das bisherige Kriterienset beibehalten wird, um jenen Sektoren, die weniger Handelsintensität und mehr Stromintensität aufweisen, weiterhin von den Beihilfen profitieren können und damit auch von der Änderung der AGVO:

We believe that the criterion of 4 % trade intensity and 20 % electro-intensity, as used in the previous Energy and Environment Aid Guidelines (EEAG, 2014) for more electro-intensive but less trade-intensive sectors should be kept. For labour-intensive sectors, with a large share of SMEs, GOS should be used to calculate electro-intensity.

We would therefore urge the final version of the Guidelines to reinsert 4 % trade intensity/ 20 % electro-intensity criteria based on GOS (not GVA) for eligibility.

5b)

innerhalb von [drei Jahren] ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Ermäßigung

- *die Empfehlungen des Audit-Berichts umsetzen, soweit die Amortisationszeit für die einschlägigen Investitionen 3 Jahre nicht übersteigt und die Kosten für ihre Investitionen verhältnismäßig sind, oder stattdessen*
- *einen erheblichen Anteil von mindestens 50 % des Betrags der Ermäßigungen in Vorhaben investieren, die zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen der Anlage führen.*

Die Verknüpfung der Steuerermäßigung mit Bedingungen lehnen wir ab, da es zu Vermengungen mit Themen kommt z.B. Energieeffizienz, welche bereits in anderen Materien geregelt werden. In der Umsetzung könnte dies zu massiven Verunsicherungen führen, wenn nicht eindeutig ist, wie, wie oft und zu welchen Zielen dieselbe Maßnahme anrechenbar ist.

Wäre es möglich, dass Maßnahmen, welche über refundierte Mittel durch die Energieabgabenrückvergütung (oder in anderen Ländern durch die Refundierung der indirekten CO₂-Kosten) finanziert wurden für die Energieeffizienzverpflichtungen eines Unternehmens angerechnet werden? Dürfte sich umgekehrt dann der Staat Österreich Maßnahme für die nationalen Energieeffizienz-Verpflichtungen anrechnen, wenn ein Unternehmen sie nicht in diesem Bereich eingereicht hat, sondern für die Erfüllung anderer Ziele? (z.B. Erhalt der Steuerermäßigungen...).

Es gibt nur eine begrenzte Anzahl an Maßnahmen, die auf einmal gesetzt werden können. Wenn ein Unternehmen nicht genug Maßnahmen für alle Bereiche kurzfristig umsetzen kann, hat es mit deutlichen Mehrkosten zu kämpfen. Besonders herausfordernd kann sich die Situation für Unternehmen herausstellen, welche bereits jetzt zahlreiche Maßnahmen umgesetzt und ihre Effizienzpotentiale großteils gehoben haben. Weiters werden Audits oft von Branchenfernen Experten durchgeführt, die die komplexen Prozesse innerhalb der Industrieanlagen nicht im Detail kennen (können) und damit auch nur Empfehlungen abgeben. Die Bewertung der Amortisationszeiten steht diesen Experten auch nicht zu, da sie die Finanz- und Investitionsstrategien der Unternehmen nicht kennen.

Ebenso sehen wir eine Verpflichtung, 50 % des Betrags in THG-relevante Minderungsmaßnahmen zu investieren, als massiven und unpraktikablen Eingriff in die Investitionspolitik der Unternehmen. (Außerdem lässt auch der Begriff „erhebliche Verringerungen der Treibhausgasemissionen“ massiven Interpretationsspielraum in der Praxis zu.)

Nicht zuletzt könnte die Dokumentationspflicht (und auf Verwaltungsseite die Prüfpflicht) ausarten, wenn unterschiedliche Behörden z.B. für die Abwicklung der Steuerermäßigungen und der Verpflichtungen nach EED verantwortlich sind. Doppelte Arbeit ist abzulehnen, sowohl im Sinne einer schlanken Administration und von Bürokratieabbau als auch im Sinne einer Entlastung der Unternehmen.

Artikel 46

Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte: gemäß Artikel 46 Absatz 1b werden Investitionen in Erzeugungsanlagen ausschließlich für Anlagen mit erneuerbaren oder Erdgas gewährt. Für Beihilfen für die Energieerzeugung aus Erdgas muss die Vereinbarkeit mit

den Klimazielen für 2030 und 2050 nachgewiesen werden. Ergänzungsvorschlag: es sollten auch Anlagen zur Nutzung von Abwärme und -kälte explizit in diesen Punkt aufgenommen werden.

3) Die Beihilfenintensität darf 30 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Eine Reduktion der Beihilfenintensität für Fernwärme (von 45 auf 30 %) reduziert den Ausbau eines effektiven Energiebereitstellungssystem, über welches ungenutzte Wärmepotentiale (industrielle Abwärme) einen aktiven Beitrag leisten kann.

4) Die Beihilfenintensität kann bei Investitionen, bei denen ausschließlich erneuerbare Energieträger, einschließlich der grünen Kraft-Wärme-Kopplung, zum Einsatz kommen, um 15 Prozentpunkte erhöht werden.

Abschnitt 4 sehen wir kritisch, da er in der Praxis dazu führen würde, dass manche vorhandenen Abwärmepotentiale gegenüber neuen Biomassewärmeeinrichtungen benachteiligt würden. Dies würde dazu führen, dass eher neue Wärmeeinrichtungen errichtet würden als bereits vorhandene Potentiale gehoben. Die Unterstützung einer derartigen Entwicklung wäre absolut ineffizient.

Artikel 47

a) Investitionen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz durch mindestens eine der folgenden Möglichkeiten:

- eine Nettoverringerung des Ressourcenverbrauchs bei der Erzeugung einer bestimmten Produktionsmenge.

Ergänzen durch: *...wo technisch und wirtschaftlich machbar.*

Artikel 48

Die Ausdehnung der AGVO auf die Förderung von Energieinfrastruktur für neue Energiequellen, insbesondere Wasserstoffinfrastruktur, ist zu begrüßen. Ebenso die Erlaubnis die Förderung von Investitionen außerhalb von Fördergebieten erlaubt.

Viel zu eng gefasst ist hingegen die Einschränkung der Fördermöglichkeit für Gasinfrastruktur gemäß Art 48 Punkt 3. Demnach können Beihilfen für Investitionen in die Gasinfrastruktur nur dann freigestellt sein, wenn die betreffende Gasinfrastruktur für die Nutzung für Wasserstoff und/oder erneuerbare Gase *bestimmt* ist bzw. „*hauptsächlich*“ für den Transport von Wasserstoff oder erneuerbarem Gas genutzt wird. Damit wird die schon heute bestehende und in Zukunft noch weiter auszubauende Möglichkeit, Wasserstoff schon heute als Wasserstoff-Erdgas-Gemisch im bestehenden Erdgasnetz zu transportieren, völlig außer Acht gelassen.

Viele Gasleitungen (Fernleitungen und Verteilnetze) werden künftig zwar auf den Transport von 100 % Wasserstoff umgestellt. Die Anpassung und Umrüstung der bestehenden Gasinfrastruktur auf H₂ erfolgen laufend und nicht von einem Tag auf den anderen. Es kann daher kein Kriterium für die Ausnahme sein, dass - im Falle des Neubaus - die Leitung nur für Wasserstoff bestimmt ist. Derzeit kann bereits ein gewisser Anteil an Wasserstoff (je nach Leitungsabschnitt) als Gemisch mit Erdgas im Erdgasnetz transportiert werden. Später wird der Wasserstoff wieder aus dem Gemisch extrahiert (Deblending). Je nach Anteil des im Erdgas zu transportierendem Wasserstoff und abhängig von der jeweiligen Leitung ist zunächst nur der Austausch einzelner

Komponenten, gegebenenfalls die Umrüstung von Leitungen erforderlich. Ein im Vergleich zur Umrüstung kostenintensiverer Neubau der Infrastruktur ist damit nicht erforderlich. Auch bei Neubauten, die zwar zukünftig darauf abzielen, Wasserstoff zu transportieren, soll es weiterhin möglich sein, ein Wasserstoff-Erdgas-Gemisch zu transportieren. Je früher man damit beginnt, beim Tausch von Geräten oder Netzkomponenten bis zu 100 % wasserstofftaugliche Produkte zu verwenden, desto günstiger wird der Übergang ablaufen. Insbesondere durch Investitionsbeihilfen und die Anerkennung als Freistellung nach der AGVO kann der Rahmen geschaffen werden, Wasserstoff mit möglichst geringem Kostenaufwand und auf effiziente Weise zu transportieren.

Als notwendiger Zwischenschritt für den Hochlauf des Wasserstoffmarktes muss daher die Verwendung von Gas-Wasserstoff-Gemischen (Blending/Deblending) einschließlich der erforderlichen Infrastruktur und aller Komponenten im Gasnetz gefördert werden. Wir schlagen daher zwingend auch vor, „hauptsächlich“ in diesem Zusammenhang zu streichen. Die Förderung der Umrüstung soll nicht davon abhängen, wieviel Wasserstoff tatsächlich transportiert wird. Der Anteil des zu transportierenden Wasserstoffs wird sich nämlich Hand in Hand mit dem Markthochlauf steigern.

Wir schlagen außerdem vor, klarzustellen, dass unter den Begriff „Gasinfrastruktur“ neben den Leitungen und allen damit in Zusammenhang stehenden Anlagen im Sinne der Definition der Erdgasleitungsanlage im GWG 2011, wie z.B. Verdichter und Messstationen, auch Einrichtungen bzw. Anlagen, die dem Deblending oder Blending dienen, fallen.

Freundliche Grüße

Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin